

Die Gemeinde Herbstadt erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes in der jeweiligen aktuellen Fassung folgende

**1. Änderung der Satzung der Gemeinde Herbstadt für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.04.2012**

**§ 1**

§ 4 erhält folgende Fassung

**§ 4  
Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- |   |         |
|---|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder                         | 2,50 €  |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene                     | 9,00 €  |
| c) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene mit Tiefenbettung   | 18,00 € |
| d) eine Familiengrabstätte für Erwachsene                   | 18,00 € |
| e) eine Familiengrabstätte für Erwachsene mit Tiefenbettung | 36,00 € |
| e) eine Ehrengrabstätte                                     | 18,00 € |
| f) eine Urnengrabstätte                                     | 9,00 €  |
- (2) Die in Abs. 1 Nr. a) bis e) genannten Grabgebühren gelten auch für Urnenbestattungen
- (3) Für Urnengrabstätten mit Wandplatten wird ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 350,00 € erhoben.
- (4) Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag nach Absatz 1 in gleicher Höhe erhoben.
- (5) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung soll am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft treten.

Die von dieser 1. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Herbstadt vom 02.04.2012 gelten weiterhin unverändert.

Herbstadt, 03.12.2013

(Siegel)

Rath  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 20.12.2013 Nr. 24 Seite 414